

bvvp Stellungnahme

26.05.2021

Stellungnahme des bvvp zu den Änderungsanträgen 28 und 49 zum GVWG

Mit dem GVWG legt der Gesetzgeber ein Sammelwerk an Paragrafen-Änderungen vor. Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. nimmt erneut zu den beiden die Psychotherapeut*innen betreffenden Änderungsanträgen 28 und 49 Stellung:

Nr. 28 - § 117, Absatz 3c – Vergütung der Ausbildungsteilnehmer*innen

Der Antrag sieht vor, dass die Vergütung in den Ambulanzen in Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. Sofern hierbei gemeint ist, dass sich die Entgelte nach der Vergütung ambulanter Psychotherapie nach dem EBM richten sollen und dies als Mindestvergütung verstanden werden kann, ist diese Passage sehr zu begrüßen. Die weitere Ausführung, dass davon 40% an die Ausbildungsteilnehmer*innen weitergeleitet werden soll, ist erneut so unpräzise formuliert, dass es den Kandidat*innen nicht wirklich helfen wird. Schon jetzt wird klar, dass viele Institute mit diversen Strategien versuchen, die gut gemeinten Absichten des Gesetzgebers zu umgehen, indem z.B. höhere monatliche Kosten für Theorie, Supervision oder Selbsterfahrung veranschlagt werden. **Hier bedarf es einer weiteren Präzisierung, dass es sich um einen Individualanspruch des Einzelnen handelt, der im Streitfall auch einklagbar sein muss.**

Außerdem betrifft die 40%-Regel nur die Aus- und nicht die Weiterbildungskandidat*innen. Letztere werden in Zukunft angestellt sein zu einem angemessenen tariflichen Gehalt. **Hier ist eine entsprechende Änderung notwendig, dass die Vergütung in der Weiterbildung hier gestrichen und an anderer Stelle neu geregelt wird.**

Der bvvp weist zudem auf einen weiteren Punkt hin, der große Sorge bereitet und der unbedingt noch geändert werden muss. Für die zukünftige Weiterbildung werden die Institute eine Zusatzfinanzierung benötigen. Das Honorar nach EBM wird nicht ausreichen, um den Kandidat*innen ein angemessenes Gehalt zu zahlen und den umfangreichen Overhead der Institute (Theorie, Supervision, Selbsterfahrung, Ambulanzen) zu finanzieren, der maßgeblich ist für den Erhalt der hohen Qualität der Weiterbildung. Dafür muss der Gesetzgeber die bisher in § 117 vorgesehene Möglichkeit der Vereinbarung und damit der

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1. STELLV. VORSITZENDE

Ariadne Sartorius, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin

Dr. Michael Brandt
Tilo Silwedel
Bettina van Ackern
Mathias Heinicke

Ulrike Böker
Rainer Cebulla
Martin Klett
Dr. Reinhard Martens
Dr. med. Gerhild Rausch-Riedel
Eva-Maria Schweitzer-Köhn
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Verhandlung der Institute mit den Krankenkassen belassen. Außerdem ist es notwendig, dass der Gesetzgeber eine Frist für diese Verhandlungen setzt. Die Kassen verweigern derzeit die Verhandlungen, was für die Institute bedeutet, dass es keinerlei Planungssicherheit gibt. Damit ist die Sicherstellung des ausreichenden Nachwuchses bei den Psychotherapeut*innen gefährdet und damit die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Die Offenlegung der Kosten der Ambulanzen und der Höhe des Vergütungsanteils durch die BPtK wird ausdrücklich begrüßt!

Änderungsvorschlag: Überarbeitung des Absatzes für die Weiterbildung.

Nr. 49 - § 92 Absatz 6a

Prüfantrag an den G-BA zur bedarfsgerechten und schweregradorientierten Versorgung

Der bvvp begrüßt, dass sich der Gesetzgeber mit der bedarfsgerechten Versorgung psychisch kranker Menschen beschäftigt. Diese muss gerade angesichts der steigenden Nachfrage im Zusammenhang mit der Pandemie sichergestellt und weiterentwickelt werden.

Dabei muss aber zwingend der individuelle Bedarf berücksichtigt werden.

Psychotherapie ist eine hoch individuelle Behandlung, die auf den jeweiligen Patienten, auf die jeweilige Patientin abgestimmt werden muss. Aus Diagnosen lassen sich keine vorgefertigten Therapieumfänge ableiten, Komorbiditäten sind in der ambulanten Versorgung die Regel, und Psychotherapie-Patient*innen weisen eine hohe Krankheitslast auf.

Die in 2017 eingeführte Psychotherapeutische Sprechstunde dient der umfangreichen Diagnostik und Indikationsstellung. Psychotherapeutische Leistungen der ambulanten Richtlinienpsychotherapie werden auf dieser Grundlage schon jetzt bedarfsgerecht und am Schweregrad orientiert eingesetzt. Die Evaluation dieser neuen Leistungen ist in Auftrag und sollte vor erneuten Änderungen abgewartet werden. Zudem sind kontingentbezogene Anzeige- und Genehmigungsschritte gegenüber den Kostenträgern festgeschrieben und das Gutachterverfahren gewährleistet eine Überprüfung durch externe Psychotherapeut*innen. Sämtliche Studien zeigen, dass die Therapielängen erheblich variieren, sodass individuell dosiert und bedarfsgerecht indiziert und behandelt wird.

Der G-BA ist derzeit dabei, eine neue Richtlinie nach § 92 Abs. 6b abzustimmen, um eine bedarfsgerechte Versorgung von Versicherten mit komplexem psychotherapeutischem, psychosomatischem und/oder psychiatrischem Behandlungsbedarf insbesondere bei schweren psychischen Erkrankungen zu ermöglichen. Der bvvp lehnt es strikt ab, dass Patient*innen, die nach der alten Richtlinie nach Absatz 6a behandelt werden sollen, rationiert oder kontingentiert werden, um Patient*innen in der neuen Richtlinie nach Absatz 6b behandeln zu können. Ein Behandlungsbedarf ist in beiden Richtlinien gleichermaßen

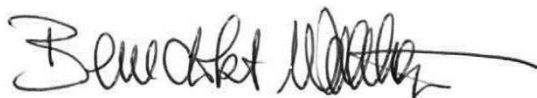
gegeben. Es sollte auch hier abgewartet werden, wie diese neue Richtlinie in der Versorgung ankommt. Erst dann kann eine Evaluation erfolgen, die gegebenenfalls erneute Anpassungen erfordert.

Der bvvp ist gerne bereit, zusammen mit dem Gesundheitsministerium in einer Expertenrunde die aktuellen Entwicklungen und Aussichten für die ambulante Psychotherapie zu diskutieren. Gesetzliche Änderungen sollten dann auf Grundlage dieser Expertengespräche, der Abrechnungsdaten und des erhöhten Bedarfs an Psychotherapie erfolgen.

Änderungsvorschlag: Streichung des Änderungsantrags.

Wir bitten dringend darum, im Interesse unserer psychotherapeutischen Patienten und Patientinnen die notwendigen Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Waldherr
Vorsitzender des Bundesvorstandes



Ariadne Sartorius
1.stellv. Vorsitzende des Bundesvorstandes